

 German Facility Management Association	<b>Energiemanagement</b> Anforderungen an Aus- und Weiterbildungsinhalte	<b>GEFMA</b> <b>124-4</b>
---	---	------------------------------

## Inhalt

		Seite			Seite
1	<b>Anwendungsbereich, Zweck und Zielgruppen der Richtlinie</b> .....	1	3.3	Kompetenzanforderungen .....	2
2	<b>Begriffe und Definitionen</b> .....	1	4	<b>EM-Inhalte in Weiterbildungsstudiengängen und –programmen</b> .....	2
2.1	Ausbildung .....	1	5	<b>Zertifizierung von Aus- und Weiterbildungsstudiengängen und -programmen</b> .....	3
2.2	Grundständige Studiengänge .....	1		<b>Zitierte Normen, Vorschriften und andere Unterlagen</b> .....	3
2.3	Weiterbildung .....	1		<b>Kontaktadresse</b> .....	3
3	<b>Aufgaben und abgeleitete Qualifikationsanforderungen</b> .....	1		<b>Anhang Mindestanforderungen an Kompetenzbereiche für Energiemanager</b> .....	A.1
3.1	Akteure im EM .....	1			
3.2	Abgeleitete Qualifikationsanforderungen .....	2			

### 1 Anwendungsbereich, Zweck und Zielgruppen der Richtlinie

Der Teil 4 der Richtlinie beschreibt die Anforderungen, welche an Aus- und Weiterbildungsinhalte aus Sicht des EM zu stellen sind. Dabei werden als Schwerpunkte zum einen die Ausbildungsinhalte in grundständigen Studiengängen und zum anderen von Weiterbildungsprogrammen beschrieben.

Die Richtlinie soll auch Praktikern, welche Aufgaben des EM wahrnehmen, Hinweise zur gezielten Weiterbildung (auch im Selbststudium) geben in dem Qualifikationsanforderungen aus Sicht der Einsatzfelder formuliert werden.

Außerdem soll die Richtlinie Auftraggebern Hilfestellung bei der Beurteilung der Qualifikation von Auftragnehmern geben, als auch Qualifikationsanforderungen in Ausschreibungen zu definieren.

### 2 Begriffe und Definitionen

#### 2.1 Ausbildung

Mit der Ausbildung sollen standardisiert praktisch anwendbare Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die im Rahmen der späteren Berufsausübung vonnöten sind. Hierbei wird in der Regel der praxisorientierte Einsatz in Unternehmen mit schulisch geprägten Lernphasen verbunden.

#### 2.2 Grundständige Studiengänge

Sind Studiengänge, die zu einem ersten Hochschulabschluss führen, wie z.B. Diplom- oder Bachelor-Studiengänge. Im Gegensatz dazu sind Master-Studiengänge weiterführende Studiengänge.

#### 2.3 Weiterbildung

Sind alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen dienen, die eine erste Bildungsphase abgeschlossen haben und in der Regel erwerbstätig waren oder in der Familie gearbeitet haben<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Bernhard Nagel: Das Rechtssystem in der Weiterbildung. In: Krug, Nuissl (Hrsg.): Praxishandbuch Weiterbildungsrecht. Köln März 2007

### 3 Aufgaben und abgeleitete Qualifikationsanforderungen

#### 3.1 Akteure im EM

Akteursgruppe	Akteure	Wirkungsbereich
1	Energiemanager (EMr)	Gesamter Lebenszyklus (inkl. Betriebsphase)
2a	Architekten, Energieberater/-dienstleister, Planer der technischen Gebäudeausrüstung (TGA-Planer), Bauherr	Planungs- und Bauphase
2b	Facility Manager, Gebäudemanager, Energiedienstleister, technische Betriebsführer	Planungs- und Bauphase sowie Modernisierungs- und Umbauphasen

Hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen sind zwei Gruppen von Akteuren im EM zu unterscheiden:

- Akteure, welche im Rahmen ihrer wahrzunehmenden Aufgaben zusätzlich auch Funktionen des EM erbringen bzw. bei ihrem Handeln deren Auswirkungen berücksichtigen müssen. Diese werden im Folgenden als Akteure mit EM-Aufgaben bezeichnet (Akteursgruppe 2a und 2b).
- Akteure, welche für das EM verantwortlich sind. Diese werden im Folgenden als Energiemanager (EMr) bezeichnet (Akteursgruppe 1).

Die Akteursgruppe 2a wird vorrangig in der Planungs- und Bauphase wirksam. Sie entscheidet über die Gestaltung des Gebäudes und die Anlagentechnik und muß sich demzufolge im Klaren darüber sein, welche Auswirkungen bestimmte Planungsvarianten im gesamten Lebenszyklus haben.

Die Akteursgruppe 2b kann zum einen in die Entscheidungen der Planungs- und Bauphase involviert sein bzw. sie muß adäquate Entscheidungen im Rahmen von Modernisierungs- und Umbauphasen treffen.

EMr (Akteursgruppe 1) sind für das komplette EM entweder im gesamten Lebenszyklus des Gebäudes oder in der Betriebsphase verantwortlich. Sind sie für die Be-